

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 94.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LINGUISTIK DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb. 07/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2014 (AM.Uni.Pb. 73/14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Passus „§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ ersetzt durch „§ 15 Anerkennung von Leistungen“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Masterprüfung bestanden und sind alle Module erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“. abgekürzt: M.A.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.“
 - b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zent-

ralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

bb) Der Studienabschluss muss mindestens Studienanteile im Umfang von 72 LP auf dem Gebiet der Sprachwissenschaften beinhalten. Die Feststellung über die Voraussetzung trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Studienanteile im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Studienanteile durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

cc) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 bzw. der äquivalenten ausländischen Abschlussnote erfolgt sein.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die berufsbezogenen Praktika werden durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“

5. § 11 erhält in den Absätzen 5 bis 10 folgende Fassung:

„

(5) Die Modulprüfung im Studium Generale besteht aus den Teilprüfungen, die in den Veranstaltungen des Studium Generale erbracht werden. Jede Veranstaltung des Studium Generale im Umfang von 3 LP muss mit einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Modulnote für das Studium Generale errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind jeweils durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe der in den Modulen vorgesehenen ECTS-Punkte ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls durch das Bestehen der Modulprüfung sowie nach

Maßgabe der Modulbeschreibungen die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen eines Moduls setzt die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen voraus. Die Studienleistungen können insbesondere erbracht werden

- durch eine oder mehrere Kurzklausuren
- Protokoll
- Referat oder
- Portfolio

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme bzw. die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde liegen, stattgefunden hat. Die Leistung wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.

- (8) Das Modul ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfung bestanden wurde sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen an den Veranstaltungen des Moduls qualifiziert teilgenommen und die dort vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (9) Die Noten aller Prüfungsleistungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.
- (10) Für die insgesamt sechs Wochen berufsbezogene Praktika, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Bericht, werden 12 LP vergeben. In Abweichung zu den Absätzen 7 und 8 ist für die Vergabe der ECTS-Punkte und den Abschluss der berufsbezogenen Praktika eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen und die qualifizierte Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts nachzuweisen. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme liegt vor, wenn der Praktikumsbericht im Umfang von etwa 10 Seiten eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den sprachwissenschaftlichen Inhalten des Praktikums erkennen lässt. Die Leistung wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.“
6. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Im Studium Generale kann eine nicht bestandene Prüfung unbegrenzt wiederholt werden und unbegrenzt durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung ersetzt werden.“
7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:
 „Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Satz 1 hinaus Studierende des Bachelorstudiengangs Linguistik der Universität Paderborn, die mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Linguistik erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden d.h. ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 72 Leistungspunkte erbracht hat und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 4 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.“
9. § 22 wird wie folgt geändert;
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der in den fachspezifischen Bestimmungen dem Modul zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 24 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der M.A.-Arbeit wird durch 105 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 12 ECTS- bzw. Leistungspunkte (LP), die in den berufsbezogenen Praktika erworben wurden und der 3 LP, die auf das Masterkolloquium entfallen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note ‚sehr gut‘ bewertet und ist das Mittel aller

Modulnoten nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote ‚sehr gut‘ das Prädikat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ verliehen.“

c) Die Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

10. Im Anhang wird die Modulbeschreibung des Moduls „Optionalbereich: Studium Generale“ wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsformen

Jede Veranstaltung des Studium Generale im Umfang von 3 LP muss mit einer mindestens ausreichenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Diese Teilprüfungen sind jeweils durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten.“

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulteilprüfungen.“

11. Im Anhang wird die Modulbeschreibung des Moduls „Optionalbereich: Praktikum“ wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsformen

Keine“

b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. die Vergabe von Kreditpunkten

Praktikumsbescheinigung und Nachweis der qualifizierten Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von etwa 10 Seiten

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme liegt vor, wenn der Praktikumsbericht im Umfang von etwa 10 Seiten eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den sprachwissenschaftlichen Inhalten des Praktikums erkennen lässt.“

12. Im Anhang erhält die Beschreibung des Moduls „Abschlussmodul“ unter Nr. 7 folgende Fassung:

„Teilnahmevoraussetzungen

72 Leistungspunkte und im Falle der Einschreibung mit Auflagen das Bestehen der zugehörigen Prüfungen“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet vorbehaltlich Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Linguistik eingeschrieben sind oder werden. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben worden sind, finden die Änderungen hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnotenbildung keine Anwendung. Für Studierende nach Satz 2 gelten hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnotenbildung die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 16. April 2012 (AM.Uni.Pb. 07/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2014 (AM.Uni.Pb. 73/14).
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819